

# AUFNAHME- und AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

## I. AUFNAHME

Die Aufnahme von Schüler\*innen in das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundeschüler- und -schülerinnenheim erfolgt aufgrund eines Vertrages, der auch die Kenntnisaufnahme der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen sowie der Heimordnung durch die Erziehungsberechtigten und die Schüler\*innen beinhaltet.

Die Aufnahme gilt für das gesamte Schuljahr (mit Ausnahme der Sommerferien). Nach Erhalt des rechtsgültigen Aufnahmevertrages haben die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schüler\*innen bis spätestens **10. September** des betreffenden Kalenderjahres

- die **erste Rate der Heimgebühr** (Höhe lt. Vertrag, abhängig von der Unterbringungsart) und
- die **vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution von EUR 400 (nur im Stammhaus)**

zu entrichten (bitte erste Rate und Kautionsbetrag **getrennt** überweisen).

**IBAN: AT 04 0100 0000 0544 0153**

**BIC: BUNDATWW**

## II. GEBÜHREN- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Heimgebühr ist in 10 Monatsraten zu entrichten (längstens **bis zum 10. des betreffenden Monats**). Eine Rückerstattung für Ferienzeiten (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien), für einzelne schulautonom freie Tage, für gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Reformationstag, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam) sowie für den Festtag des Landespatrons, zu denen das Fred Sinowatz Haus Eisenstadt geschlossen werden kann bzw. geschlossen ist, kann nicht erfolgen, weil diese Zeiten bereits in der Jahrespauschale berücksichtigt sind.

### a. HEIMGEBÜHREN STAMMHAUS

#### Heimgebühr A

Mit diesem Betrag sind die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, WLAN und die Verpflegung an Wochentagen (Montag bis Freitag je ein Frühstück, ein Mittag- und ein Abendessen, Samstag nur Frühstück) abgegolten.

#### Heimgebühr B

Zusätzlich zu den unter „Heimgebühr A“ angeführten Leistungen sind mit diesem Betrag die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, WLAN und die Verpflegung an Wochenenden (am Samstag je ein Mittag- und Abendessen und am Sonntag je ein Frühstück und Abendessen) abgegolten.

Zweibettzimmerzuschlag: Zusätzlich zur gewählten Heimgebühr A oder B möglich.

## **b. HEIMGEBÜHREN DEPENDANCE**

### **Heimgebühr D**

Mit diesem Betrag sind die Unterbringung, Betreuung, Nutzung aller Sportanlagen des FSH, ein WLAN und die Verpflegung an Wochentagen (Montag bis Freitag je ein Frühstück, ein Mittag- und ein Abendessen, Samstag nur Frühstück) abgegolten.

Zweibettzimmerzuschlag: Zusätzlich zur gewählten Heimgebühr D möglich.

#### Hinweise der Heimleitung:

1. Schüler\*innen, die aus **gerechtfertigten Gründen (z.B. Kuraufenthalt, Schüler\*innenaustausch)** zumindest an vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen an der Heimverpflegung nicht teilnehmen können, wird eine **Rückerstattung der Verpflegungskosten gewährt**, wenn die Heimleitung darüber zwei Wochen im Voraus schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde! Nach der Rückkehr ins BSH ist ehestmöglich im Sekretariat eine Bestätigung vorzulegen.
2. Schüler\*innen, die aus **sonstigen Gründen** an der Heimverpflegung nicht teilnehmen, wird seitens des Bundeschüler- und -schülerinnenheimes **kein weiterer Verpflegungsersatz angeboten!**

## **III. VORZEITIGER AUSTRITT**

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundeschüler- und -schülerinnenheim, während des laufenden Schuljahres kann nur erfolgen bei:

- Abbruch der Schullaufbahn
- besonders begründeten Fällen

Das entsprechend begründete Ansuchen mittels Abmeldeformular muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt (immer nur mit Monatsende möglich) in der Direktion eingebracht werden. In diesem Fall werden vertragsgemäß **20 Prozent der noch ausständigen Jahresplatzgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.**

## **IV. AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss von Schüler\*innen aus dem Fred Sinowatz Haus Eisenstadt während eines laufenden Schuljahres kann in folgenden Fällen erfolgen:

- ✓ schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung
- ✓ Feststellung der Heimunfähigkeit
- ✓ strafbaren Handlungen
- ✓ Zahlungsverzug (wenn eine monatliche Rate der Jahresgebühr und / oder die vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution - nur im Stammhaus! - nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde)

- ✓ Das Verhalten von Schüler\*innen stellt eine dauernde Gefährdung anderer Heimbewohner\*innen hinsichtlich der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums dar.
- ✓ unerlaubtes Öffnen von Fluchttüren während der angegebenen Schließzeiten
- ✓ unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht
- ✓ wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom FSH Eisenstadt

## V. AUSSTATTUNG

Die Schüler\*innen benötigen ihre persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleidung, wobei auch der Bedarf für den Unterricht (Arbeits- und Sportbekleidung) zu berücksichtigen ist.

**Die mitzubringenden Gegenstände finden Sie im Begleitbrief ‚Neuaufnahme‘.**

## VI. KRANKHEITSFALL

Bei der Aufnahme von Schüler\*innen ist anzugeben, ob sie an Krankheiten oder Gebrechen leiden, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Da das Verabreichen von Medikamenten durch unser Lehrer\*innen-/Erzieher\*innenpersonal wegen der Gefahr möglicher allergischer Reaktionen nicht gestattet ist, müssen die von den Schüler\*innen benötigten Medikamente selber mitgebracht werden. Seitens des Heimes erfolgt keinerlei ärztliche Behandlung.

Erkranken Schüler\*innen im Bundesschüler- und -schülerinnenheim oder werden sie wegen Erkrankung von der Schule entlassen, so haben sie sich sofort beim Lehrer\*innen-/Erzieher\*innenpersonal im jeweiligen Dienstzimmer oder in der Direktion zu melden.

Im Bedarfsfall erfolgt die Kontaktaufnahme zu Ärzt\*innen. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Verletzungen erfolgt die Einweisung von Schüler\*innen ins Krankenhaus Eisenstadt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport mittels Privat-PKW durch das diensthabende Lehrer\*innen-/Erzieher\*innenpersonal ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird mit den Erziehungsberechtigten seitens des Bundesschüler- und -schülerinnenheimes (Direktion bzw. diensthabendes Lehrer-/Erzieherpersonal) telefonisch Kontakt aufgenommen.

**Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung die Schüler\*innen so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, diese auch selbst nach Hause fahren zu lassen.**

## VII. PAKETE, BRIEFE, GELD- UND WERTGEGENSTÄNDE

Pakete und Briefe können nur dann übernommen werden, wenn sämtliche Gebühren vom Absender entrichtet wurden. Andernfalls werden die Schüler\*innen darüber verständigt, dass eine entsprechende Postsendung für sie beim Postamt Eisenstadt zur Abholung bereitliegt.

Das Bundesschüler- und -schülerinnenheim übernimmt für Geräte und Wertgegenstände, sowie für übernommene Postsendungen der Schüler\*innen keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung, auch keine sogenannte „stillschweigende Verwahrungshaftung“. Dies gilt auch für Fahrräder/Roller und Ähnliches.

Wegen einer möglich bestehenden Diebstahlsgefahr sollten größere Geldbeträge bzw. Wertgegenstände in den Zimmern der Schüler\*innen **nicht** verwahrt werden!

**Seitens des Fred Sinowatz Hauses Eisenstadt, Bundesschüler- und -schülerinnenheimes, wird ausnahmslos kein Ersatz geleistet!**

## **VIII. HEIMFAHRT**

Die Heimfahrt über das Wochenende, an Feiertagen sowie an unterrichtsfreien Tagen ist grundsätzlich gestattet. Wir bitten Sie, uns bekanntzugeben, falls das Kind generell nicht am Freitag nach Unterrichtschluss abreist bzw. ob es generell am Sonntagabend oder erst am Montag (direkt) in die Schule anreist.

**Alle privaten Fahrten, die ein Verlassen des Schulstandortes bzw. eine Nächtigung von Schüler\*innen außerhalb des Fred Sinowatz Hauses Eisenstadt zur Folge haben (Schließzeiten ausgenommen), können nur nach Vorliegen einer im Vorhinein erbrachten schriftlichen Einverständniserklärung (EVE) von Seiten der Erziehungsberechtigten / der eigenberechtigten Schüler\*innen gewährt werden.**

Diese Fahrten erfolgen stets auf Kosten und in der vollen Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler\*innen.

**Das Bundesschüler- und -schülerinnenheim übernimmt für etwaige Unfälle / Unfallfolgen keinerlei Verantwortung oder Haftung!**